

RS Vwgh 1990/4/5 89/09/0133

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.04.1990

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

68/01 Behinderteneinstellung

Norm

ASVG §35;

BEinstG §1 Abs1;

BEinstG §4 Abs3;

BEinstG §4 Abs4;

BEinstG §9 Abs1;

Rechtssatz

Die Anstellung von Krankenschwestern mit der Absicht, sie einem Träger von Krankenanstalten im Wege eines Werkvertrages zu überlassen, kann nicht dem Unterhalten einer Krankenanstalt gleichgesetzt werden. Die Tatbestandsvoraussetzung des Gesetzes (§ 4 Abs 4 letzter Satz BEinstG): Wenn diese Krankenanstalten unterhalten - trifft nur auf jene Dienstgeber zu, die die gesamte oder überwiegende wirtschaftliche Last einer Krankenanstalt tragen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989090133.X03

Im RIS seit

05.04.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at